

BStU

000285

Überführung von U.-Häftlingen, jedoch erstreckt sich das Recht nicht auf die Kontrolle der Führung der Wachbücher oder Durchführung des Wachdienstes.

Die zuständigen und für das Staatssekretariat für Staatssicherheit bestätigten Organe der Staatsanwaltschaft (Staatsanwälte, die durch das Staatssekretariat für Staatssicherheit den Leitern der U.-Haftanstalten bekanntgegeben sind) gemäß Befehl Nr. 74-52 des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15. 1. 1952 und Rundverfügung Nr. 10-52, 11-52 und 12-52 des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 3. 1952.

Das Kontrollrecht erstreckt sich auf:

Einsicht in die Haftunterlagen auf Rechtmäßigkeit der Haft, Unterbringung, Versorgung, sanitäre Betreuung der Häftlinge, Führung von Rücksprachen mit Häftlingen zwecks Feststellung eventueller Beschwerden.

Einhaltung der für den Vollzug von U.-Haft geltenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen (Kontrollen der Staatsanwaltschaft erfolgen nur im Beisein des Leiters der U.-Haftanstalt oder seines Stellvertreters).

Dem Staatssekretariat für Staatssicherheit nicht angehörende Dienststellen oder Personen, wie Organe der VP, Kriminalpolizei und Transportpolizei, haben kein Anweisungs- und Kontrollrecht,

Von den Vorgesetzten mit Kontrollen beauftragte Mitarbeiter haben bei ihren Kontrollen nur den jeweiligen Zustand festzustellen und dürfen keine Anweisungen geben.

### III. Aufgabengebiete innerhalb der U.-Haftanstalten

- a) Aufgaben der Leitung der U.-Haftanstalt,
- b) Wachdienst,
- c) Allgemeingültige Bestimmungen für den Dienst und die Ordnung in den U.-Haftanstalten,
- d) Wirtschaftliche und gesundheitliche Betreuung von U.-Häftlingen in den U.-Haftanstalten,
- e) Führung der Bücher.